

# kriens

## Leistungsauftrag der Kulturkommission Kriens

### 1. Ernennung und Zusammensetzung

- 1.1. Der Stadtrat wählt eine Kulturkommission von sieben bis neun Mitgliedern und deren Präsidentin/Präsidenten. Ein Co-Präsidium ist möglich. Der Stadtrat ist mit einem Mitglied vertreten.
- 1.2. Bei der Zusammensetzung der Kulturkommission sollen die Interessen möglichst aller Kulturbereiche berücksichtigt werden.
- 1.3. Die Kulturkommission konstituiert sich selbst.

### 2. Beratung des Stadtrates in kulturellen Fragen

- 2.1. Die Kulturkommission berät den Stadtrat in Fragen der Kulturpolitik, insbesondere in den Bereichen Förderung, Vernetzung und Vermittlung von Kunst und Kultur. Sie stützt sich dabei auf das Kulturleitbild der Stadt Kriens.
- 2.2. Die Kulturkommission wird zugezogen bei der Vergabe von Aufträgen für Kunst im öffentlichen Raum, z.B. bei der Durchführung von entsprechenden Wettbewerben.
- 2.3. Die Kulturkommission kann für zusätzliche Aufgaben im kulturellen Bereich angefragt werden, z.B. für die Begleitung von Projekten oder die Durchführung kultureller Anlässe. Das genaue Vorgehen, Verantwortlichkeit und Budget werden von Fall zu Fall geregelt.

### 3. Förderung des künstlerischen und kulturellen Schaffens in der Stadt

- 3.1. Die Stadt Kriens verleiht jährlich einen Kultur- oder Förderpreis auf Antrag der Kulturkommission. Die Richtlinien "Kulturpreis und Förderpreis" regeln das genaue Vorgehen.
- 3.2. Die Kulturkommission organisiert periodische Vernetzungsanlässe mit den Kulturschaffenden und der Bevölkerung.
- 3.3. Die Kulturkommission prüft zuhanden des zuständigen Departementes die Gesuche um Struktur- und Projektbeiträge. Das Nähere regeln die Richtlinien "Beiträge der Stadt an kulturelle Aktivitäten".
- 3.4. Die Kulturkommission prüft Ankäufe und Schenkungen von künstlerischen Werken. Das Nähere regeln die Richtlinien "Ankäufe" und „Schenkungen“.
- 3.5. Damit die Kulturkommission die unter Ziffer 3.1 – 3.4 erwähnten Aufgaben erfüllen kann, stehen im Aufgaben- und Finanzplan entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung.



Vom Stadtrat genehmigt: 18. September 2019

Gültig ab 1. Oktober 2019